

801.100 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am 20. Mai 1973

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Gesetz ordnet die Raumplanung in den Gemeinden, in den Regionen und im Kanton. Diese dient dazu, den Boden zweckmässig zu nutzen, eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und öffentliche Aufgaben zu erfüllen.

Art. 2 Planungspflicht

Die Gemeinden und der Kanton sorgen für die Planung im Sinne dieses Gesetzes und erfüllen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. 3 Grundsätze der Planung

¹ Wer mit Planungsaufgaben betraut ist, hat die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen in bestmöglicher Weise zu wahren und gegeneinander abzuwägen.

² Stehen mehrere Mittel zur Verfügung, um einen Planungszweck zu erreichen, so ist jenes zu wählen, das in seiner gesamten Auswirkung die Betroffenen am wenigsten belastet.

II. Ortsplanung

1. ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Ortsplanung ist Aufgabe der Gemeinden.

² Die Gemeinden haben die allgemeinen Bauvorschriften dieses Gesetzes zu beachten, wenn sie eigene Vorschriften erlassen oder Bewilligungen erteilen. Sie können, soweit sie zuständig sind, strengere Bestimmungen aufstellen.

Art. 5 Baubewilligung

¹ Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung der Gemeinde. Diese hat insbesondere einzuholen:

a) wer Gebäude, Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen erstellen, wesentlich ändern oder abbrechen will,

b) wer Campingplätze Ablagerungs- und Materialentnahmestellen errichten oder erweitern will.

² Baubewilligungen der Gemeinde für alle Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde. Ohne Verfügung dieser Behörde erteilte Baubewilligungen sind nichtig.

³ Bauten und Anlagen, die eine Bewilligung erfordern, dürfen erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung rechtskräftig ist, es sei denn, die Baubehörde gestatte den Baubeginn schon vorher.

⁴ Baugesuche sind nach dem Recht zu beurteilen, das zur Zeit ihrer Behandlung gilt.

Art. 6 Bedingungen und Auflagen

Baubewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden, soweit diese mit dem getroffenen Entscheid in einem sachlichen Zusammenhang stehen und notwendig sind, um einen rechtmässigen Zustand zu sichern.

Art. 7 Erschliessung

Die Erschliessung des Baugrundes durch eine hinreichende Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserleitung und Abwasserreinigung muss nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes gesichert sein.

Art. 8 Natur- und Heimatschutz

¹ Bauten, Anlagen und andere Vorkehren baulicher Art dürfen das Landschafts-, das Orts- und das Strassenbild sowie geschichtliche Stätten und Natur- und Kulturdenkmäler nicht verunstalten oder erheblich beeinträchtigen.

² Bei der Erteilung von Bewilligungen sind die besonderen Vorschriften des Kantons über den Natur- und Heimatschutz zu beachten.

Art. 9 Ausnahmen innerhalb der Bauzonen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die Gemeinde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

² Die Gemeinde kann die Ausnahmbewilligung mit der Auflage verbinden, dass der Grundeigentümer auf Verlangen den gesetzmässigen Zustand herstellt. Für wertvermehrende Aufwendungen wird in diesem Fall bei späterer Enteignung keine Entschädigung geleistet.

Art. 9a Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen

1. Standortgebundene Bauten und Anlagen

Ausnahmsweise werden Bewilligungen erteilt, Bauten und Anlagen, die der Nutzungszone nicht entsprechen, zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn

a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und

b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 9b 2. Erneuerung, teilweise Änderung und Wiederaufbau

a) Grundsatz

Bauten und Anlagen können erneuert, teilweise geändert oder wieder aufgebaut werden, soweit dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

Art. 9c b) Erneuerung (Renovation)

¹ Eine Erneuerung liegt vor, wenn eine bestimmungsgemäss nutzbare Baute oder Anlage instandgehalten, instandgestellt oder modernisiert wird, ohne Umfang, Erscheinung und Bestimmung wesentlich zu verändern.

² Ob eine Erneuerung bewilligungspflichtig ist, richtet sich nach den innerhalb der Bauzone geltenden Anforderungen.

Art. 9d c) teilweise Änderung (Umbau)

¹ Eine teilweise Änderung ist eine massvolle Erweiterung oder geringfügige Zweckänderung.

² Massvoll ist die Erweiterung, wenn dadurch die einer bestimmten Nutzung dienenden Räumlichkeiten in der Regel bis zu einem Viertel, in dauernd bewohnten, gewerblichen und gastgewerblichen Bauten oder Anlagen bis zur Hälfte vergrössert werden.

³ Eine Zweckänderung ist geringfügig, wenn keine wesentlich neuen Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden und die Umwelt dadurch nicht erheblich mehr belastet wird.

⁴ Bei der Beurteilung des Umfangs einer teilweisen Änderung sind der Erschliessungsgrad der Liegenschaft und die Wohn- und Arbeitsraumbedürfnisse der ansässigen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 9e d) Wiederaufbau

¹ Ein Wiederaufbau ist die Erstellung einer Baute oder Anlage nach Zerstörung oder Abbruch.

² Der Wiederaufbau nach Zerstörung ist zulässig, sofern die Baute oder Anlage bis zum Zeitpunkt der Zerstörung bestimmungsgemäss nutzbar war, ein ununterbrochenes Interesse am Wiederaufbau besteht und dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

³ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können Bauten abgebrochen und wieder aufgebaut werden.

Art. 9f 3. Weitere Bestimmungen

Der Grosse Rat kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 10 Baubewilligungsverfahren

¹ Die Baugesuche sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Gleichzeitig ist das Bauvorhaben für die Dauer des Bewilligungsverfahrens zu profilieren. Es ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und aufzulegen, wenn seine Ausführung nach aussen in Erscheinung tritt oder den Zweck einer Baute ändert.

² Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein unmittelbares, durch das öffentliche Recht geschütztes Interesse hat, sich dem Bauvorhaben zu widersetzen.

³ Der Baubescheid ist dem Gesuchsteller und allfälligen Einsprechern schriftlich zu eröffnen.

⁴ Eine Baubewilligung erlischt, wenn der Gesuchsteller nicht innert eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft den Bau beginnt und ohne erhebliche Unterbrechungen weiterführt. Die Baubehörde kann diese Fristen auf begründetes Gesuch hin angemessen verlängern.

Art. 10a Kantonales Zustimmungungsverfahren

Der Grosse Rat regelt das kantonale Zustimmungungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Art. 11 Ausführung von Bauten und Anlagen **a) Grundsätze**

¹ Bauten und Anlagen müssen den gesundheits-, feuer-, gewerbepolizeilichen, arbeits-, umweltschutz- und energierechtlichen Vorschriften genügen. Sie sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden.

² Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, wie Verwaltungsgebäude, Kirchen, Spitäler, Heime, Gaststätten, Theater, Kinos, Sportanlagen und dergleichen sowie Verkehrsanlagen sind so zu gestalten, dass sie auch mobilitätsbehinderten Personen zugänglich sind, sofern nicht unverhältnismässige Kosten entstehen und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 12 b) Vorschriften der Gemeinden

Die Gemeinden erlassen Vorschriften über die Ausführung von Bauten und Anlagen.

Art. 13 Abstellplätze, Kinderspielplätze

¹ Wer Gebäude und Anlagen erstellt, erweitert oder in ihrem Zweck ändert, hat auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge zu errichten. Lassen die örtlichen Verhältnisse dies nicht zu, so kann die Gemeinde den Grundeigentümer gesetzlich verpflichten, angemessene Beiträge an die Errichtung öffentlich zugänglicher Abstellflächen zu leisten.

² Wer Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäuser baut, hat genügend Kinderspielplätze zu schaffen.

2. RICHTPLÄNE

Art. 14 Allgemeines

¹ Die Gemeinden können in Richtplänen die Grundzüge festlegen, nach denen im Hinblick auf die künftige Entwicklung das Gemeindegebiet genutzt, erschlossen und besiedelt werden soll.

² Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der Gemeinde, die zur Ausführung der Pläne erforderlichen und verfügbaren Mittel sowie die Richtpläne des Kantons und der Region.

³ Die Richtpläne bilden die Grundlage für die Bauvorschriften der Gemeinde.

⁴ Die Richtpläne sind in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 15 Arten, Inhalt

¹ Die Richtpläne der Nutzung bezeichnen das Baugebiet, das Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, das Schutzgebiet und das übrige Gemeindegebiet.

² Die Richtpläne der Erschliessung enthalten Angaben über das künftige Strassen- und Wegnetz und andere Verkehrseinrichtungen sowie über die Wasser- und Energieversorgung und die Abwasserbeseitigung.

³ Die Richtpläne der Gestaltung enthalten für einzelne Gebiete der Gemeinde Grundsätze darüber, wie die Bauten zu gestalten und in die Landschaft einzuordnen sind.

⁴ In den Richtplänen sind die zu ihrer Ausführung erforderlichen Ausgaben und deren Finanzierung anzugeben.

Art. 16 Verfahren

¹ Die Gemeinden bestimmen, wer zuständig ist, die Richtpläne aufzustellen und zu ändern, und sorgen dafür, dass diese jederzeit eingesehen werden können.

² Die Richtpläne sind der Regierung bekanntzugeben. Sie sind in den kantonalen Richtplänen zu berücksichtigen, soweit sie nicht Bundesrecht oder wichtige kantonale Interessen verletzen.

Art. 17 Verbindlichkeit

¹ Die Richtpläne sind für die Organe der Gemeinde, die mit Planungsaufgaben betraut sind, verbindlich, nicht aber für die Grundeigentümer.

² Verlangen zwingende Gründe eine Abweichung von den Richtplänen, so haben die Gemeinden diese gesamthaft zu überprüfen und die revisionsbedürftigen Richtpläne unverzüglich zu ändern.

³ Änderungen und wesentliche Abweichungen von den Richtplänen sind der Regierung mitzuteilen.

3. BAUVORSCHRIFTEN DER GEMEINDEN

A. Grundordnung

a) Allgemeines

Art. 18 Planungsmittel

a) Grundordnung

Die Gemeinden ordnen die Nutzung des Gemeindegebietes mindestens durch:

a) das Baugesetz und den Zonenplan;

b) den Generellen Gestaltungsplan.

Anstelle eines Generellen Gestaltungsplanes können die Gemeinden im Baugesetz Gestaltungsvorschriften erlassen.

Art. 19 b) Erschliessungsordnung

Die Gemeinden ordnen die Erschliessung des Gemeindegebietes mit Verkehrs- und Versorgungsanlagen im Generellen Erschliessungsplan.

Art. 20 Kantonale Ersatzmassnahmen

¹ Genügen die Bau- und Planungsvorschriften einer Gemeinde den Anforderungen des übergeordneten Rechtes nicht, so kann die Regierung die Gemeinde auffordern, innert angemessener Frist eine zweckmässige Grundordnung zu erlassen.

² Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Regierung an ihrer Stelle geeignete Vorschriften mit Plänen solange für die Gemeinde als verbindlich erklären, bis die Gemeinde die erforderliche Grundordnung erlassen hat.

³ Die Regierung kann das durch den Grossen Rat zu regelnde Verfahren über den Erlass von Planungszonen durch den Kanton einleiten.

Art. 21

Gestrichen.

- b) Baugesetz

Art. 22 Inhalt

Das Baugesetz kann über die Mindestbestimmungen hinaus entsprechend den örtlichen Verhältnissen insbesondere Vorschriften enthalten über:

1. die Gestaltung der Gebäude, namentlich
 - a) die äusseren Abmessungen;
 - b) die Geschosszahl;
 - c) die Dachform und den Dachausbau;
 - d) die Baumaterialien;
2. das Mass der Ausnützung;
3. die Nebenanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen, wie
 - a) die Zufahrt;
 - b) die Parkierungsflächen und Garagen;
 - c) die Kinderspielplätze und Spielwiesen;
 - d) die Gemeinschaftsantennen;
 - e) die Einfriedungen und Stützmauern entlang öffentlicher Verkehrsanlagen;
 - f) die Grünanlagen und Bepflanzungen;
4. die Einordnung der Bauten in ihre Umgebung, namentlich
 - a) die Bauweise;
 - b) die Bauabstände;
 - c) die Stellung der Gebäude;
 - d) den Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes, insbesondere von Aussichtspunkten;
 - e) den Schutz künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Bauwerke, Baugruppen und Stätten;

- f) das Verbot übermässiger, schädlicher oder lästiger Einwirkungen auf die Nachbarschaft;
- 5. andere bauliche Arbeiten und Vorkehren, wie
 - a) Terrainveränderungen;
 - b) Ort, Anlage und Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben und dergleichen;
 - c) Material- und Abfallager;
 - d) Campingplätze;
 - e) das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen;
 - f) Anlagen für den Bade- und Wassersport und dergleichen;
 - g) Reklamevorrichtungen;
 - h) Antennen;
- 6. die Erschliessung des Gemeindegebietes, namentlich
 - a) die Anlage von Strassen, Abwasserkanälen, Werkleitung für Wasser, Gas und Elektrizität;
 - b) die Anforderungen an private Anlagen der Baulanderschliessung;
 - c) die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen;
 - d) touristische Beförderungsanlagen;
- 7. die Verhältnisse an Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offenstehen, nämlich
 - a) die Errichtung, den Unterhalt und die Instandstellung solcher Strassen;
 - b) die Beleuchtung, Reinigung und Schneeräumung;
 - c) die Verkehrsregelung;
- 8. die Entfernung von Bauten und Anlagen, die ausser Betrieb stehen und dem Zerfall ausgesetzt sind;
- 9. das Hofstattrecht
 - c) Zonenplan

Art. 23 Inhalt

¹ Der Zonenplan unterteilt das Gemeindegebiet nach Art und Mass der Nutzung in verschiedene Zonen und grenzt insbesondere die Bauzonen, Landwirtschafts- und Schutzzonen ab. Er kann weitere Zonen vorsehen, wie Zonen für öffentliche Bauten, Anlagen, Grünzonen, Erholungs- und Gefahrenzonen sowie Zonen für die Forstwirtschaft und übriges Gemeindegebiet.

² Anstelle von Schutzzonen können Schutzvorschriften erlassen werden.

³ Der Zonenplan ist für jedermann verbindlich.

Art. 24 Bauzonen, Allgemeines

¹ Die Gemeinden bestimmen für die Bauzonen Art und Mass der Bodennutzung, die Bauweise und die Immissionsbeschränkungen.

² Die Gemeinden legen im Gesetz fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmass im Rahmen von Quartierplänen davon abgewichen werden darf.

Art. 25 a) Kernzonen, Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen

¹ Die Kernzonen umfassen bestehende oder künftige Ortsteile, die geeignet sind, Zentren zu bilden.

² Die Wohnzonen umfassen Gebiete, die sich für Wohnzwecke und nichtstörende Gewerbebetriebe eignen. In den Wohn-Gewerbebezonen sind neben Wohnhäusern auch mässig störende Gewerbebetriebe zulässig.

³ Die Gewerbe-Industriezonen sind für Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt, die in einer Wohnzone oder Wohn-Gewerbezone übermässig stören würden. Wohnbauten sollen in der Regel nicht zugelassen werden.

⁴ Die Industriezone ist für Industrie- und Gewerbebetriebe bestimmt, die weitergehende Immissionen zur Folge haben oder ausserordentliche Baumasse aufweisen und deshalb in einer andern Zone nicht zulässig sind. Vorbehalten bleiben Schutzmassnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Wohnbauten sind nur für standortgebundenes Personal zulässig.

Art. 26 b) Kurzonen

Die Kurzonen sind für Hotels, Gaststätten, Erholungsbetriebe und Krankenhäuser bestimmt. Wohnbauten, Verkaufslokale und andere Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn weder sie selbst noch ihre Benützung den Kurbetrieb und die Erholung stören.

Art. 27 c) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

¹ Diese Zone ist für bestehende und künftige öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen bestimmt.

² Die Zone kann unterteilt werden in Zone für öffentliche Bauten und Zone für öffentliche Anlagen.

³ An bestehenden Bauten sind nur Arbeiten gestattet, die zum gewöhnlichen Unterhalt gehören.

⁴ Ist der Zonenplan genehmigt, können die betroffenen Grundeigentümer durch schriftliche Bekanntgabe ihres Angebotes die Übertragung des Eigentums an die Gemeinde verlangen. Der Gemeinde steht das gleiche Recht zu. Kommt keine Einigung über den Erwerbspreis zustande, so kann jede Partei bei der zuständigen Enteignungskommission die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangen.

Art. 27a d) Erhaltungszone

¹ Für die Erhaltung von landschaftlich oder kulturgeschichtlich wertvoller Bausubstanz können die Gemeinden Erhaltungszone festlegen.

² In den Erhaltungszone sind Neubauten unzulässig. Der Zweck bestimmungsgemäss nutzbarer Bauten darf innerhalb der bestehenden Bausubstanz geändert werden. Die Bauarbeiten sind in der herkömmlichen Bauweise auszuführen.

³ Bei abgelegenen Erhaltungszone können die Gemeinden besondere Vorschriften über die Erschliessung erlassen.

Art. 28 Grünzone

¹ Die Grünzone gliedern grössere Siedlungen und Siedlungsgebiete und können Wohn- und Industriegebiete, Quartiere und Gemeinde trennen.

² Auf Grundstücken in den Grünzone dürfen nur Bauten errichtet werden, die den Zweck dieser Zone nicht beeinträchtigen.

Art. 29 Schutz-, Erholungs- und Gefahrenzone

¹ Die Schutz-, Erholungs- und Gefahrenzone umfassen insbesondere:

- a) Landschaften und Landschaftsteile von besonderer Schönheit und Eigenart, wie Seeufer, Flussufer, Aussichtslagen und Baumbestände;
- b) Gebiete, die wegen ihrer Pflanzen- und Tierwelt eines besonderen Schutzes bedürfen;
- c) Orts- und Strassenbilder sowie Bauten, Baugruppen und Stätten von besonderer geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung;
- d) Gebiete, die sich besonders für Ruhe und Erholung oder für Sport und Spiel eignen, wie Seeufer, Flussufer, Aussichtspunkte, Waldsäume, Spielwiesen sowie das für den Skisport und andere Sportarten erforderliche Gelände;
- e) Gebiete im Bereiche von bedeutenden Grundwasser- und Quellvorkommen;

f) Gebiete, in denen das Leben der Menschen durch die Gefahr von Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder anderen Naturereignissen bedroht ist.

² Die Gemeinden erlassen die erforderlichen Vorschriften. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die Gesetzgebung über den Gewässerschutz.

Art. 30 Landwirtschaftszonen

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet und für diese Nutzung erhalten werden soll. Die Landwirtschaftszonen können nach Eignung und Zweck unterteilt werden.

² Bauten und Anlagen dürfen bewilligt werden, soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens erforderlich sind oder den Wohnbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Mitarbeiter sowie der Sicherung existenzfähiger Landwirtschaftsbetriebe dienen.

Art. 30a Forstwirtschaftszonen

Forstwirtschaftszonen umfassen den bestehenden Wald und grössere Flächen, die für die Aufforstung bestimmt sind. Vorbehalten bleiben die eidgenössische und die kantonale Forstgesetzgebung.

Art. 31 Übriges Gemeindegebiet

¹ Übriges Gemeindegebiet umfasst das unproduktive Land und jene Flächen, für die noch keine Grundnutzung festgelegt ist.

² Bauten und Anlagen, die einen künftigen Zonenzweck beeinträchtigen, sind unzulässig.

d) Erschliessungsplan

Art. 32 Genereller Erschliessungsplan

¹ Der Generelle Erschliessungsplan legt die Anlagen der Grund- und Groberschliessung fest. Er kann Erschliessungsetappen und die zur Freihaltung der Verkehrsflächen und von wichtigen Leitungen erforderlichen Baulinien enthalten.

² Der Generelle Erschliessungsplan dient als Grundlage für die generellen Projekte und für die Bemessung der Erschliessungsbeiträge.

Art. 32a Generelle Projekte

¹ Die Gemeinde stellt nach Bedarf generelle Projekte der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Strassen und der Energieversorgung auf. Sie sorgt dabei für die Übereinstimmung mit der Grundordnung.

² Für die Ausführung der generellen Projekte können die Gemeinden nach Bedarf festlegen:

- a) Linienführung und Höhenlage von Verkehrsanlagen;
- b) Baulinien;
- c) Anlagen des Wasserbaues;
- d) Versorgungsanlagen;
- e) Abwasseranlagen.

Art. 33 Baulinien

¹ Die Gemeinden können Baulinien festlegen, insbesondere längs bestehender und geplanter Verkehrsanlagen, Gewässern, Waldrändern und wichtigen Leitungen.

² Die Baulinien bestimmen die Grenze, bis zu der gebaut werden darf.

Art. 34 Durchführung und Finanzierung der Erschliessung

¹ Der Grosse Rat stellt Mindestvorschriften über die Durchführung und Finanzierung der Erschliessung im Sinne dieses Gesetzes auf.

² Die Gemeinden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

- e) Gestaltungsplan

Art. 35 Genereller Gestaltungsplan

¹ Der Generelle Gestaltungsplan ordnet die Gestaltung und Erhaltung der Bauten oder Baugruppen, der Siedlung und der Landschaft.

² Die Pläne können die Zahl, die Art, die Lage, die äusseren Abmessungen, die Geschosszahl und allenfalls weitere Einzelheiten der Bauten und Anlagen bestimmen.

- f) Gesamtumlegung

Art. 36 Begriff und Inhalt

¹ Die Gemeinde kann zur Verwirklichung der Grundordnung im ganzen Gemeindegebiet oder in Teilgebieten die Landumlegung beschliessen.

² Vor Beginn dieser Arbeiten sind die Gebiete auszuscheiden, die nach den Nutzungs- und Erschliessungsrichtplänen als künftige Baugebiete in Betracht fallen. In diesen Gebieten ist die Umlegung gemäss Art 41 durchzuführen. Für die übrigen Gebiete sind die Bestimmungen über die land- und forstwirtschaftliche Zusammenlegung massgebend.

³ Der Grosse Rat stellt Verfahrensgrundsätze für Gesamtumlegungen auf.

g) Verfahren

Art. 37 Baugesetz, Zonenplan, Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, Genehmigung

¹ Erlass und Änderung von Baugesetz, Zonenplan, Generellen Gestaltungsplänen und Generellen Erschliessungsplänen unterliegen der Abstimmung in der Gemeinde. Für den Generellen Erschliessungsplan oder Teile davon können die Gemeinden den Gemeinderat für zuständig erklären.

² Der Gemeindevorstand orientiert die Stimmberechtigten vor der Abstimmung angemessen und ermöglicht den Interessierten, Wünsche und Anträge einzureichen. Orientierungs- und Eingabemöglichkeiten gibt er in geeigneter und ortsüblicher Weise bekannt.

³ Baugesetz, Zonenplan, Generelle Gestaltungspläne und Generelle Erschliessungspläne wie auch Änderungen dieser Erlasse bedürfen der Genehmigung durch die Regierung und treten mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft. Die Regierung erteilt die Genehmigung, wenn keine gesetzlichen Vorschriften verletzt und die öffentlichen Interessen im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens wahrgenommen worden sind. Die Regierung darf nicht ihr eigenes Ermessen an die Stelle haltbaren kommunalen Ermessens setzen. Das Genehmigungsverfahren ist beförderlich, längstens innert sechs Monaten, durchzuführen.

⁴ Die Regierung kann im Genehmigungsverfahren nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand rechtswidrige Vorschriften ändern und formelle Mängel beheben.

⁵ Das von der Regierung bezeichnete Departement kann auf Antrag des Gemeindevorstandes Teile des Baugesetzes und des Zonenplanes vor der Genehmigung in Kraft setzen.

Art. 37a Beschwerde

¹ Wer durch Bauvorschriften, Zonenpläne, Generelle Erschliessungs- und Generelle Gestaltungspläne berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung zu haben glaubt, kann innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe des Erlasses bei der Regierung Beschwerde erheben.

² Die Regierung hat die volle Überprüfungsbefugnis.

³ Hebt die Regierung im Beschwerdeentscheid Erlasse oder Teile davon auf, kann sie in der Sache selbst entscheiden oder diese zu neuer Beurteilung an die Gemeinde zurückweisen.

⁴ Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG).

B. Quartierplanung

a) Allgemeines

Art. 38 Zweck

¹ Die Quartierplanung dient dazu, bei Bedarf ein Teilgebiet der Gemeinde im Rahmen der Grundordnung zu erschliessen und seine Überbauung zu gestalten.

² Die Gemeinden bestimmen durch Gesetz, wie die Quartierplanung und die Erschliessung anzuordnen, durchzuführen und zu finanzieren sind und legen die bezüglichlichen Rechte und Pflichten fest.

b) Planungsmittel

Art. 39 Quartierplan

a) Inhalt

¹ Der Quartierplan kann die Elemente des Erschliessungsplanes und des Gestaltungsplanes im Sinne der Artikel 32 und 35 umfassen.

² Aus dem Quartierplan sich ergebende Eigentumsbeschränkungen können im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 40 b) Bauvorschriften

Mit dem Quartierplan können gestützt auf die Grundordnung besondere Bauvorschriften erlassen werden.

Art. 41 Baulandumlegung

a) Zweck und Anordnung

¹ Ist zur Ausführung eines Quartierplanes die Umlegung von Grundstücken notwendig, so kann die Gemeinde nach Anhören der Grundeigentümer die Landumlegung beschliessen.

² Die Gemeinde ist zur Landumlegung verpflichtet, wenn es die Mehrheit der interessierten Grundeigentümer verlangt, denen mehr als die Hälfte des Umlegungsgebietes gehört.

Art. 42 b) Abzüge für den Gemeindebedarf

¹ Von den in die Umlegung einbezogenen Grundstücken ist für die notwendige Erschliessung ein entsprechender Flächenanteil unentgeltlich in Abzug zu bringen.

² Die Abtretung von Rechten zu weitergehenden öffentlichen Zwecken richtet sich, wenn keine Einigung erzielt wird, nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

Art. 43 c) Neuzuteilung, Wertausgleich

¹ Ist der Boden für den Gemeindebedarf ausgeschieden, so bildet der Rest die Verteilungsmasse. Jeder Grundeigentümer erhält daraus einen Anteil zugewiesen, der wertmässig dem Land entspricht, das er in die Umlegung eingeworfen hat.

² Durch Boden nicht ausgleichbare Mehr- oder Minderwerte sind voll auszugleichen.

³ Genügt ein Anteil an der Verteilungsmasse nicht, um ein überbaubares Grundstück zu bilden, so ist der betreffende Eigentümer voll zu entschädigen.

Art. 44 Grenzberreinigung

Für ungünstig abgegrenzte Bauparzellen, die ihrem Flächeninhalt nach überbaubar sind, kann der Gemeindevorstand auf Begehren eines Grundeigentümers die Grenzberreinigung anordnen, wenn den andern beteiligten Grundeigentümern daraus kein nennenswerter Nachteil erwächst.

c) Verfahren

Art. 45 Auflage, Einsprache

¹ Der Gemeindevorstand legt den Quartierplan und die damit verbundenen besonderen Bauvorschriften öffentlich auf und gibt die Auflage in geeigneter Weise bekannt.

² Während der Auflage kann beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Die Auflage ist zu wiederholen, wenn auf Grund von Einsprachen der Quartierplan und die damit verbundenen besonderen Bauvorschriften geändert werden. Betreffen die Änderungen lediglich einzelne Grundeigentümer, so ist diesen Gelegenheit zur Einsprache zu geben.

III. Planung des Kantons und der Regionen

1. KANTONALER RICHTPLAN

Art. 46 Zuständigkeit

Die Regierung ist zuständig für Erlass und Anpassung des kantonalen Richtplanes im Sinne des Bundesrechtes.

Art. 47 Mitwirkung beim kantonalen Richtplan

¹ Die Regierung berücksichtigt beim kantonalen Richtplan die Grundlagen, welche die Gemeinden in ihren Regionen erarbeitet haben, soweit dem nicht wichtige Interessen entgegenstehen, die der Kanton in Erfüllung seiner Aufgaben wahrzunehmen hat.

² Gemeinden und Regionalplanungsverbände wirken bei der Ausarbeitung des kantonalen Richtplanes mit.

³ Die Regierung gibt den Gemeinden, den Regionalplanungsverbänden, weiteren interessierten Kreisen und der Bevölkerung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 47 a Weitere Bestimmungen

Der Grosse Rat erlässt ergänzende Bestimmungen.

2. KANTONALER NUTZUNGS- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Art. 48 Geltungsbereich

¹ Die Regierung kann in kantonalen Nutzungs- und Erschliessungsplänen mit den gleichen Rechtswirkungen, wie sie für die Gemeindepläne gelten, festlegen:

- a) freie Flächen für öffentliche Werke von kantonaler und regionaler Bedeutung;
- b) regionale Verkehrs- und Versorgungsanlagen;
- c) regionale Schutz- und Erholungszonen;
- d) regionale Industrie- und Gewerbebezonen.

² Die Regierung darf kantonale Nutzungs- und Erschliessungspläne nur als vorsorgliche Massnahmen erlassen, wenn wichtige Interessen der kantonalen oder regionalen Planung gefährdet sind und diesen Eingriff als unumgänglich erscheinen lassen. Sie hat diese Pläne unverzüglich aufzuheben, wenn die Gemeinden oder der Gemeindeverband Bauvorschriften erlassen haben, welche die Interessen des Kantons oder der Region hinreichend schützen.

Art. 49 Verfahren

¹ Die kantonalen Nutzungs- und Erschliessungspläne sind während 30 Tagen in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen.

² Regionalplanungsverbände, Gemeinden und betroffene Grundeigentümer können innert weiteren 30 Tagen bei der Regierung Einsprache erheben.

3. REGIONALER RICHTPLAN

Art. 50 Trägerschaft

Gemeinden eines geographisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Raumes können gemeinsam einen regionalen Richtplan aufstellen.

Art. 51 Inhalt

¹ Der regionale Richtplan zeigt, wie raumwirksame Tätigkeiten der Gemeinden unter sich oder mit solchen des Kantons im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden.

² Er kann zudem insbesondere regionale Konzepte über Besiedlung, Verkehr, Versorgung, öffentliche Bauten und Anlagen, Schutz- und Erholungsgebiete, Tourismus und andere Wirtschaftszweige enthalten.

³ Der regionale Richtplan berücksichtigt die Ortsplanungen, die regionalen Entwicklungskonzepte und den kantonalen Richtplan.

Art. 52 Verfahren

Der Grosse Rat regelt das Verfahren.

Art. 53 Verbindlichkeit

¹ Mit der Genehmigung durch die Regierung tritt der regionale Richtplan in Rechtskraft.

² Der regionale Richtplan ist für die Behörden der Regionsgemeinden verbindlich.

³ Die Regierung kann regionale Richtpläne oder Teile davon für kantonale Behörden als verbindlich erklären. Dies gilt auch für die keinem Regionalplanungsverband angeschlossenen Gemeinden, wenn es im regionalen und kantonalen öffentlichen Interesse liegt.

IV. Rechte und Pflichten der Grundeigentümer

Art. 54 Baufreiheit, Eigentumsbeschränkungen und Enteignung

¹ Die Baufreiheit ist im Rahmen der Eigentumsgarantie und der Gesetzgebung gewährleistet.

² Beschränkungen des Grundeigentums begründen nach dem geltenden Recht einen Anspruch auf volle Entschädigung, wenn sie einer Enteignung gleichkommen.

³ Beträgt die für Eigentumsbeschränkungen, die einer materiellen Enteignung gleichkommen, zu leistende Entschädigung mehr als zwei Drittel des Wertes, der für das Grundstück im Falle der Enteignung bezahlt werden müsste, so kann der Grundeigentümer die Übernahme des ganzen Grundstückes verlangen. Das gleiche Recht steht der Gemeinde, öffentlich-rechtlichen Regionalplanungsverbänden und dem Kanton zu, wenn sie gestützt auf dieses Gesetz eigentumsbeschränkende Massnahmen treffen.

⁴ Kann die Entschädigung nicht gütlich vereinbart werden, wird sie nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes festgesetzt. Die Einleitung des Verfahrens kann ausser dem Gemeinwesen auch der Grundeigentümer verlangen.

⁵ Auf die Eigentumsbeschränkung oder Enteignung kann innerhalb eines Jahres seit rechtskräftiger Festlegung der Entschädigung verzichtet werden.

⁶ Entschädigungsansprüche verjähren innert 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung an.

Art. 55

Gestrichen (durch Art. 57 ersetzt).

Art. 56 Planungszone (Bausperre)

¹ Wird die Aufstellung oder Änderung eines Baugesetzes oder eines Zonen-, Erschliessungs-, Gestaltungs- oder Quartierplanes in die Wege geleitet, so kann der Gemeindevorstand für die entsprechenden Gebiete eine Planungszone erlassen.

² Die Planungszone ist im Kantons-Amtsblatt und auf ortsübliche Weise bekanntzugeben.

³ In der Planungszone dürfen keine Neubauten oder bauliche Veränderungen bewilligt werden, wenn sie den vorgesehenen neuen Vorschriften widersprechen oder die Ausführung der Pläne beeinträchtigen können. Rechtsgeschäfte in bezug auf Grundstücke, welche indem von einer Planungszone erfassten Gebiet liegen, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

⁴ Die Planungszone kann für längstens ein Jahr angeordnet und mit Zustimmung des von der Regierung bezeichneten Departementes angemessen verlängert werden.

⁵ Die Planungszone (Bausperre) ist durch Beschwerde an die Regierung im Sinne von Artikel 37a anfechtbar.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Vollzug

¹ Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung.

² Den Gemeinden obliegt der Vollzug dieses Gesetzes im Bereich ihres Gebietes. Sie ordnen die erforderlichen Kontrollmassnahmen an.

Art. 58 Gestrichen (durch Art. 60 ersetzt).

Art. 59 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen des Kantons oder der Gemeinde verletzt, wird mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

² Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten, haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

³ Widerhandlungen gegen Erlasse und Verfügungen des Kantons werden von der zuständigen Behörde des Kantons, Widerhandlungen gegen solche der Gemeinden von diesen beurteilt.

⁴ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verjähren innerhalb von fünf Jahren seit Beendigung der strafbaren Handlung. Die absolute Verjährung tritt nach zehn Jahren ein. Die Strafe einer Widerhandlung verjährt in fünf Jahren.

Art. 60 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes

¹ Der Bauherr hat einen vorschriftswidrigen Zustand auf Aufforderung hin zu beseitigen, gleichgültig, ob er für dessen Herbeiführung bestraft worden ist oder nicht. Kommt er dieser Aufforderung innert Frist nicht nach, so lässt die Gemeinde die erforderlichen Massnahmen auf seine Kosten durch Dritte vornehmen. Bei Bauvorhaben, die nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Kantons bewilligt werden dürfen, kann diese Behörde die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes anordnen, falls die Gemeinde der Aufforderung auf Erlass und Durchsetzung einer Wiederherstellungsverfügung nicht nachkommt.

² Für die Kosten der Ersatzmassnahmen steht der Gemeinde und dem Kanton ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGzZGB gegenüber dem Grundeigentümer zu.

Art. 61 Rechtsschutz

¹ Verfügungen der zuständigen Behörde des Kantons im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 60 können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Das gleiche Rechtsmittel besteht gegen Beschlüsse und Entscheide der Regierung im Sinne von Artikel 20 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 3, Artikel 37a, Artikel 48 und Artikel 56 Absatz 5 sowie im Sinne von Artikel 40 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden.

³ Der Weiterzug von Strafverfügungen im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 62 Gesetzesänderungen

¹ Artikel 28 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG) vom 3. Oktober 1982 wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

² Für Beschwerden gegen raumplanerische Erlasse (Baugesetz und Pläne) gelten die bezüglichen Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes.

³ Artikel 1 des Perimetergesetzes des Kantons Graubünden vom 28. September 1980 wird mit der folgenden Bestimmung (Abs. 4) ergänzt:

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Durchführung und Finanzierung der Erschliessung aufgrund des kantonalen Raumplanungsrechtes (KRG, KRVO).

Art. 63 Übergangsbestimmungen

Die geänderten Bestimmungen dieses Gesetzes sind in allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossenen Verfahren anwendbar.

Art. 64 Aufgehobenes Recht

Diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen sind aufgehoben.

Endnoten

- 1 B vom 12. Juli 1972, 161 ; GRP 1972/73, 289, 303, 328, 334, 341 und 352 (1. Lesung), sowie 1972/73, 427, 429, 433 und 457 (2. Lesung)
- 2 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; B vom 4. März 1986, 101; GRP 1986/87, 114 (1. Lesung) und 285, 628 (2. Lesung)
- 3 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; B vom 4. März 1986, 101; GRP 1986/87, 114 (1. Lesung) und 285, 628 (2. Lesung)
- 4 Siehe dazu Art. 139 EG zum ZGB, BR 210.100, und GrV über den Natur- und Heimatschutz, BR 496.100
- 5 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 6 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 7 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 8 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 9 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 10 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 11 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 12 BR 801.110
- 13 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 14 BR 801.110
- 15 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 16 Fassung gemäss Art. 64 Behindertengesetz , BR 440.000
- 17 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 18 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 19 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 20 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4

21 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
22 BR 801.110
23 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
24 Siehe auch Art. 91 EGzZGB, BR 210.100
25 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
26 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
27 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
28 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
29 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
30 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
31 SR 921
32 BR 920.100 und 920.110
33 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
34 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
35 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
36 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
37 BR 801.110
38 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
39 BR 801.110
40 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
41 Departement des Innern und der Volkswirtschaft
42 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
43 BR 370.500
44 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
45 BR 803.100
46 BR 803.100

- 47 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 48 SR 700
- 49 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 50 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 51 BR 801.110
- 52 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 53 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 54 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 55 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 56 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 57 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 58 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 59 BR 801.110
- 60 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 61 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 62 BR 803.100
- 63 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 64 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 65 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 66 BR 801.110
- 67 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 68 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 69 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 70 Fassung gemäss Art. 163 Ziff. 4 EGzZGB; BR 210.100
- 71 BR 210.100

- 72 Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 13 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3410
- 73 BR 801.110
- 74 BR 350.000
- 75 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 76 BR 370.500
- 77 BR 803.200
- 78 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4
- 79 Auf den 1. Januar 1988 in Kraft getreten
- 80 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1987; siehe FN zu Art. 4